

Sommersemester 2004

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

1. Klausur / 24. 4. 2004

Tod oder Folter

Der 16-jährige Benjamin Braun (B) ist in Potsdam von Theo (T) entführt und auf dem Gelände einer stillgelegten Reifenfabrik eingesperrt worden. Die Fahndung der Polizei nach dem Täter hat bald Erfolg. T wird als dringend Tatverdächtiger festgenommen und kommt in Untersuchungshaft. Bei den ersten Vernehmungen durch den Haftrichter am Amtsgericht Potsdam und durch Polizeibeamte der Kriminalpolizei des Landes Brandenburg schweigt T zunächst beharrlich. Am dritten Tag seiner Haft legt T auf Anraten seines Verteidigers ein Geständnis ab. Er gibt zu, den B entführt zu haben. Den Aufenthaltsort des B verrät er jedoch nicht.

Der Kriminalkommissar Kaiser (K) möchte den T durch „gutes Zureden“ dazu bringen, das Versteck des B preiszugeben, um den vielleicht noch lebenden B retten zu können. Er redet eindringlich auf T ein und stellt ihm alle strafrechtlichen Konsequenzen (einerseits: Strafbarkeit wegen Mordes, wenn B stirbt; andererseits: Strafmilderung, wenn T der Polizei hilft, den B zu retten) vor Augen. T lässt sich dadurch aber nicht beeindrucken und schweigt. Angesichts dieser Verstocktheit des T „juckt“ es den K in den Fingern: Am liebsten würde er den T „windelweich prügeln“, bis er „den Mund aufmacht“. Da K weiß, dass einem Polizeibeamten derartige Maßnahmen verboten sind, beherrscht er sich.

Am sechsten Tag nach der Entführung des B ist dieser noch am Leben, obwohl der Mangel an Nahrung und Trinkwasser seinen Gesundheitszustand erheblich verschlechtert hat. An diesem Tag kommt Viktor Braun (V), der Vater des B, auf das Polizeipräsidium, um mit Kommissar K zu sprechen. K hat gerade wieder einen Versuch, den T zum Reden zu bringen, entnervt abgebrochen. Als K dem V auf dem Flur begegnet, kommt ihm eine Idee: Er bittet den V, fünf Minuten auf dem Flur zu warten. Dann geht K zurück in das Vernehmungszimmer, wo T noch immer auf seinem Stuhl sitzt. K fesselt die Hände des T mit Handschellen an die Rückenlehne des Stuhles. Dann verlässt K das Zimmer und spricht den V an: „Da drinnen in dem Zimmer sitzt der Schweinehund T. Ich würde ihn am liebsten durch den Fleischwolf drehen, als Polizist darf ich das aber nicht. Sie sind ja kein Polizist. Ich muss jetzt mal für eine Viertelstunde zum Oberstaatsanwalt. Wir sehen uns später.“ Daraufhin entfernt sich K.

V hat den Wink mit dem Zaunpfahl des K verstanden. Sofort betritt V das Vernehmungszimmer, wo T mit an den Stuhl gefesselten Händen sitzt. V stellt sich vor und bittet den T, ihm den Aufenthaltsort seines Sohnes B zu verraten. T reagiert darauf nicht. V bettelt, fleht und weint, ohne damit bei T etwas zu erreichen. Schließlich droht V dem T an, ihn so lange zu schlagen, bis er die erbetene Auskunft gegeben hat. Auch von dieser Drohung lässt sich T nicht beeindrucken. Schließlich macht V seine Drohung wahr:

Bitte wenden !

Er schlägt den wehrlosen T mit der rechten Hand kräftig ins Gesicht. T stöhnt kurz auf, sagt aber nichts. V schlägt ein zweites und ein drittes mal zu, wobei er die Härte der Schläge kontinuierlich steigert. Nach dem dritten - außerordentlich schmerzhaften - Schlag ruft T aus: „Aufhören! Ich sage alles!“. V lässt die schon zum vierten Schlag erhobene Faust sinken.

In diesem Moment kommt der Polizeibeamte Peters (P) in das Zimmer und fragt: „Was ist hier denn los?“. „Dieser Mann hat mich geschlagen“ antwortet T. „Er hat meinen Sohn entführt“ entgegnet V auf die Frage des P, ob das, was T sagt, denn stimme. „So geht das aber nicht“, belehrt P darauf den V, obwohl er für dessen Vorgehen viel Verständnis hat. „Anders als so geht es überhaupt nicht“ widerspricht V und schlägt dem T, dessen Aussagebereitschaft angesichts des präsenten polizeilichen Schutzes wieder auf Null gesunken ist, erneut ins Gesicht. Den fünften Schlag des V unterbindet P, indem er dem V den rechten Arm schmerzhaft auf den Rücken dreht und ihn im Polizeigriff aus dem Vernehmungszimmer befördert.

Hätte P den V nicht an weiteren Schlägen gehindert, hätte T dem V den Aufenthaltsort des B verraten. B war zu dieser Zeit noch am Leben und wäre mit Sicherheit gerettet worden, wenn P nicht eingegriffen hätte. Dies war sowohl dem V als auch dem P bewusst. P rechnete darüber hinaus auch damit, dass die Polizei den entführten B nicht rechtzeitig finden und dieser daher sterben würde. Dies nahm P billigend in Kauf.

Drei Tage nach dem Vorfall im Polizeipräsidium stirbt B in seinem Gefängnis auf dem Reifenfabrikgelände.

Wie ist das Verhalten des V und des P strafrechtlich zu beurteilen?

Aus dem Besonderen Teil des StGB sind nur die §§ 212, 223, 239, 240 und 340 zu berücksichtigen.

Gehen Sie bei der Prüfung davon aus, dass die Schläge des V in das Gesicht des T „große körperliche Schmerzen“ i. S. d. Art. 1 Abs. 1 des „Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ (**Anhang IV**) hervorgerufen haben!

Anhang :

I. Auszug aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Art. 5 Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

II. Auszug aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Art. 3 Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Art. 15 Abweichen im Notstandsfall

(1) Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen.

(2) Aufgrund des Absatzes 1 darf von Artikel 2 nur bei Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen und von Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 in keinem Fall abgewichen werden. ...

III. Auszug aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte :

Art. 7 Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. ...

IV. Auszug aus dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe :

Artikel 1

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfaßt nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.
...

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.

(2) Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

(3) Eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung darf nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

Artikel 4

(1) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, daß nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten. Das gleiche gilt für versuchte Folterung und für von irgendeiner Person begangene Handlungen, die eine Mittäterschaft oder Teilnahme an einer Folterung darstellen.

(2) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

V. Auszug aus dem Gesetz zur Neuordnung des Polizeirechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz – BbgPolG)

§ 1 Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistungen und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(5) Maßnahmen, die in Rechte einer Person eingreifen, darf die Polizei nur treffen, wenn dies aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften zulässig ist. Soweit die Polizei gemäß Absatz 1 Satz 2 für die Verfolgung künftiger Straftaten vorsorgt oder die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen trifft, sind Maßnahmen nur gemäß den §§ 11 bis 15 sowie den §§ 29 bis 49 zulässig.

§ 3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

§ 5 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.

§ 10 Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 11 bis 49 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (§ 1 Abs. 4), hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.

(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind alle Verbrechen und alle weiteren in § 100a der Strafprozeßordnung aufgeführten Straftaten.

§ 53 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges

(1) Der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist und die Polizei hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt.

§ 58 Unmittelbarer Zwang

(1) Die Polizei kann unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges gelten die §§ 60 bis 69.

§ 59 Androhung der Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind möglichst schriftlich anzudrohen. Dem Betroffenen ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

(3) Die Androhung muß sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewandt werden sollen. Auch die Wiederholung eines Zwangsmittels ist anzudrohen. ...

§ 60 Rechtliche Grundlagen

(1) Ist die Polizei nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt, gelten für die Art und Weise der Anwendung die §§ 61 bis 69 und, soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.

§ 61 Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. ...

§ 64 Androhung unmittelbaren Zwanges

(1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schußwaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. ...